

## Verfassungsrecht **Artikel 045c GG**

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach [Art. 17 GG](#) an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.